

Satzung

des
Club für Eissport in Timmendorf e.V.

1. Abschnitt - Allgemeines

§1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Club für Eissport in Timmendorf e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Timmendorfer Strand.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung Sports, insbesondere des Eissports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von Trainings- und Übungsstunden sowie von Wettkampfveranstaltungen. Der Verein errichtet und unterhält zu diesem Zweck Sportstätten. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau und weiß

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Juli eines jeden Jahres und endet zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

§6 Mitgliedsarten, Aufnahme

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung.
2. Der Verein unterscheidet die nachfolgend dargestellten Mitgliedsarten:
 - a) Ordentliche / Familien-Vereinsmitgliedschaft
Der Verein gewährt seinen ordentlichen Vereinsmitgliedern grundsätzlich die Möglichkeit, an Trainings- und Spieleinheiten des Eissports im Rahmen der vereinsinternen Mannschaftsstruktur, abhängig von Alter und Leistungsfähigkeit, teilzunehmen. Ordentliche Vereinsmitglieder sind nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer zu 3. in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
 - b) Passive Vereinsmitgliedschaft
Passive Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch darauf, an Trainings- und Spieleinheiten des Eissports in einer dem Verein zugehörigen Mannschaft teilzunehmen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
 - c) Fördermitgliedschaft
Fördermitglieder haben keinen Anspruch darauf, an Trainings- und Spieleinheiten des Eissports in einer dem Verein zugehörigen Mannschaft teilzunehmen. Sie sind nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer zu 3. in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein, den Sport im Allgemeinen oder den Eishockeysport im Speziellen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Volljährige Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§7

Beiträge, Pflichten der Mitglieder

1. Die Festsetzung der Mitglieds- und Abteilungsbeiträge, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Verein kann verlangen, dass für Mitglieds- und Abteilungsbeiträge Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
2. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
3. Der Aufsichtsrat ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur bis zum 31. März zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor

einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

4. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Aufsichtsrat soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung des Aufsichtsrates innerhalb der Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§9

Maßregeln und Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern;
 - f) Geldstrafen bis zu € 1.000,00.
2. Die Anordnung der unter Abs 1 lit a)-d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand, die Anordnung der unter Abs 1 lit e) und f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch den Aufsichtsrat. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
3. Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
4. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Aufsichtsrat binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.

In geraden Jahren wird der 2. Vorsitzende, in ungeraden Jahren wird der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von einmalig über 5.000,00 EUR (netto) und/oder solche, welche ein Dauerschuldverhältnis mit einer Zahlungsverpflichtung des Vereins in Höhe von über 1.800,00 EUR (brutto) monatlich begründen, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Aufsichtsrates einzuholen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom erstem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind.

Die Sitzung des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
8. Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
9. Für den erweiterten Vorstand wird ein/e Schriftführer/ Schriftführerin auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§12 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrates arbeiten ehrenamtlich und bekleiden kein anderes Amt im Verein.
2. Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt auf 2 Jahre, sofern die Mitgliederversammlung keine kürzere Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann zugleich mit den Aufsichtsratsmitgliedern Ersatzmitglieder bestellen, die an die Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern treten, welche vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Sie hat bei der Bestellung die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Das Amt des Ersatzmitgliedes erlischt, sobald die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger für das vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt hat, spätestens aber mit Ende der regulären Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

3. Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
4. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Mitgliederversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die unter vorgenannter Ziffer zu 2. bestimmte Amtszeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
6. Der Aufsichtsrat ist für Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der nachfolgend aufgezählten Art wie folgt zuständig und vom Vorstand und der Mitgliederversammlung zwingend einzubeziehen:
 - a) Zulassung, Auflösung und Erlass von Richtlinien für Abteilungen;
 - b) Festsetzung des Jahresbudgets für die Abteilungen auf Vorschlag des Vorstandes;
 - c) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten von Abteilungen;
 - d) Einrichtung und Abberufung von ständigen Ausschüssen, Ausschüssen auf Zeit, Benennung der personellen Besetzung von Ausschüssen, Aufgabenstellung für Ausschüsse;
 - e) Festsetzung von Geschäftsordnungen und Abteilungsordnungen, falls erforderlich;
 - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften mit einem einmaligen Geschäftswert über € 5.000,00 (netto);
 - g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Zahlungsverpflichtung des Vereins in Höhe von über 1.800,00 EUR (brutto) monatlich;
 - h) Wahrnehmung von Berichts- und Informationspflichten gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung;
 - i) Beratung und mitwirkende Begleitung des Vorstandes im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft und/oder etwaiger strategischer Planung auf schriftliche Anforderung des ersten und/oder zweiten Vorsitzenden des Vorstandes hin;
 - j) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen.

Weiter ist der Aufsichtsrat für die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle zugewiesenen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zuständig.

7. Der Aufsichtsrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Im Übrigen wird er auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Aufsichtsrates einberufen, so oft dies nötig erscheint. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fernmündlich, per Telefax, E-Mail oder sonstiger Textform. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen des Aufsichtsrates leitet das lebensälteste, anwesende Mitglied des Aufsichtsrates, hilfsweise der Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet

die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Nachweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung des Aufsichtsrates, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat nur eine Stimme.

§13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, können durch ein Elternteil vertreten werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auf dem Postwege oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einberufung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Während der Mitgliederversammlungen herrscht Rauchverbot im Versammlungsraum.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erzielt haben.

8. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl des Vorstands;
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Prüfung und Festsetzung von Vereinsordnungen wie Wahl- und Abstimmungsordnung, Geschäftsordnungen, Beitragsordnung; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
 - e) Bereichsvorgaben für durch den Aufsichtsrat einzusetzende Vereinsausschüsse;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - h) Wahl der Abteilungsleiter sowie der jeweiligen Stellvertreter;
2. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes oder des Aufsichtsrates fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Vorstand und Aufsichtsrat können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§15

Ehrenpräsident/-tin

1. Die Mitgliedschaft hat die Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einen Ehrenpräsidenten oder Ehrenpräsidentin zu wählen. Diese dürfen kein anderes Amt im Vorstand, Aufsichtsrat oder einer Abteilung des Vereins bekleiden.
2. Der Ehrenpräsidenten oder die Ehrenpräsidentin sind in erster Linie als Unterstützung für den Verein tätig.
Sie werden ferner bei Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein und seinen Abteilungen auf Antrag tätig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Die Sache muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags verhandelt werden.

3. Gegen die Entscheidungen des Ehrenpräsidenten oder der Ehrenpräsidentin bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten, Alters- und Leistungsklassen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Abteilungen sind nach ihrer Zulassung durch den Aufsichtsrat berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch die Abteilung im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung selbst erhoben und verwaltet werden; die Kontrolle über Höhe und Verwendung der Abteilungsbeiträge obliegt dem Aufsichtsrat.
2. Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Die Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters erfolgt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung frühestens innerhalb des zweiten auf die erstmalige Wahl des Abteilungsleiters und/oder des Stellvertreters folgenden Jahres. In geraden Jahren wird der Abteilungsleiter, in ungeraden Jahren der Stellvertreter gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter können durch einen einstimmigen Vorstandbeschluss abberufen werden. Der Abberufung muss durch den Aufsichtsrat zugestimmt werden. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abteilungsversammlungen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins jährlich durchzuführen sind. Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.
3. Abteilungsleiter können zu besonderen Vertretern im Sinne des §30 BGB bestellt werden.

§17 Vereinsjugend

1. Die Mitgliederversammlung kann der Jugend des Vereins das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins einräumen.
2. Soweit diese Gestattung erfolgt, gibt sich die Jugend des Vereins eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf. Die Vereinsjugend entscheidet über die Verwendung der ihr nach dem Vereinsbudget zufließenden Mittel.

§18 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer bestellen.

2. Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstands.

§19

Revisoren/ Kassenprüfer

1. Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

In geraden Jahren wird der 2. Revisor/ Kassenprüfer gewählt, in ungeraden Jahren wird 1. Revisor/ Kassenprüfer gewählt.

2. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§20

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§21

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Timmendorfer Strand, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.

§22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10.08.2018 erstellt.
Die Satzung wurde durch den Vorstand, nach Angaben des Finanzamtes am 26.08.2018 zum Zwecke der Gemeinnützigkeit geändert.
Die Satzung wird auf Beschluss des Vorstandes heute, am 27.08.2018 hinsichtlich des § 1, Vereins Name, geändert.